

Statuten**Samariterverein
Entlebuch****1. Allgemeines**

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Samariterverein Entlebuch besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz Entlebuch. Ein bereits bestehender Krankenpflegeverein wurde in den Samariterverein umgewandelt und trat als solcher 1937 dem SSB bei.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Kantonalverband und SSB Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Luzerner Samariterverein und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes und des Schweizerischen Samariterbundes.

2. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu.

Artikel 7

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 8

Eintritt Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Generalversammlung.
Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 9

Austritt, Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.
Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Generalversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.
Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10

Aktivmitglieder Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 11

Passivmitglieder Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Generalver-

sammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 12

Ehrenmitglieder Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.

5. Organe

Artikel 13

Organe Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Technische Ausschuss
4. Die Revisoren

Artikel 14

Generalversammlung Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die Passivmitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 15

Generalversammlung Geschäfte

Der Generalversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Ausschusses
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge (Budget) des Vereins
9. Wahlen
 - a) *Präsident*
 - b) *Leiter des Technischen Ausschusses*
 - c) *weitere Vorstandsmitglieder, Kursleiter, Technische Leiter, Vereinsarzt*
 - d) *Rechnungsrevisoren*

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Artikel 16

Generalversammlung Fristen, Anträge

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

a.o. Versammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 17

Generalversammlung Leitung, Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 18

Generalversammlung Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 27 und 28 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Artikel 19

Vorstand Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Leiter des Technischen Ausschusses, sowie fünf bis sieben weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der zwei bestimmten Chargen, selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 20

Vorstand Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt pro Vereinsjahr über im Voranschlag nicht vorgesehene Investitionen bis zur Höhe von gesamthaft 10 % des Vereinsvermögens zu beschließen.

Artikel 21

Vorstand Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 22

Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus den Technischen Leitern, den Kursleitern, den Assistenten, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter.

Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, die Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Generalversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen. Der Technische Ausschuss beantragt der Generalversammlung die Wahl eines Leiters, der auch Mitglied des Vorstands ist.

Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 23 sinngemäss.

Artikel 23

Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 25

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die uneingeschränkt und unwiderruflich gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 26

Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 30.01.2014 angenommen worden.

Sie treten nach der Genehmigung durch den Kantonalverband sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 30. Januar 1997

Entlebuch, 30.01.2014

Samariterverein Entlebuch

Präsidentin

Anna Zemp-Kiser

Aktuarin

Bernadette Erni Bühlmann

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt.

Gunzwil, den 01.02.2014

Kantonalverband Luzerner Samaritervereine

Präsidentin

Ingrid Oehen

Vizepräsident

Gehri Daniel